Intervention

Das Interventionskonzept stellt sicher, dass Mitarbeitende bei Verdacht nicht alleine handeln, der sich meldende Mensch geschützt wird und eine sofortige, professionelle Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung externer Expertise erfolgt. Es ist ein sehr zentraler Teil des Kinderschutzkonzeptes und erfordert eine gute Schulung von Leitungen und Ansprechpersonen! Die Interventionsschritte, oft zusammengefasst in einem Interventionsoder Ablaufplan, regeln das Vorgehen bei einem Verdacht auf Übergriffe jeglicher Art.

Die Schritte orientieren sich meist am gesetzlichen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und können je nach Kontext leicht variieren.



Abbildung: Fortbildung BKJ/Start2Act, 6.11.2025

Die geforderten und notwendigen Interventionsschritte in ihrer logischen Reihenfolge:

1. Wahrnehmung und Sofortmaßnahmen, wenn sich eine meldende Person bei einer Vertrauensperson meldet:

- Ruhe bewahren und Zuhören: Das Kind ernst nehmen, ihm Glauben schenken und signalisieren, dass man für es da ist. Wichtig: Keine Versprechen auf Stillschweigen geben, da das Kindeswohl dies verbieten kann.
- **Dokumentation:** Alle **konkreten Beobachtungen, Aussagen und Fakten** unverzüglich detailliert schriftlich festhalten (Was? Wer? Wann? Wo?). *Keine* Interpretationen oder Vermutungen aufschreiben.

2. Information und Beratung (Intern/Extern)

Der Fall muss intern besprochen und fachlich beraten werden.

- Interne Meldung: Sofortige Information der zuständigen Kinderschutzbeauftragten und/oder der Leitung (gemäß internem Kommunikationsplan).
- Hinzuziehung einer "Insoweit erfahrenen Fachkraft" (InsoFa): Die Hinzuziehung einer externen, insoweit erfahrenen Fachkraf ist für die Gefährdungseinschätzung zwingend (§ 8a SGB VIII). Diese Person hilft, den Sachverhalt neutral und fachlich einzuschätzen. Die Beratung erfolgt zunächst anonymisiert (ohne Namensnennung des Kindes und der Familie).

3. Gefährdungseinschätzung

Dies ist der zentrale Klärungsschritt.

- **Abwägung/Klärung:** Im Team (InsoFa, Kinderschutzbeauftragte, ggf. Leitung) werden die dokumentierten Fakten gemeinsam bewertet. Fragen sind: Liegt eine "gewichtige Kindeswohlgefährdung" vor? Kann das Kindeswohl durch die Hilfe der Eltern gesichert werden?
- Einbeziehung der Sorgeberechtigten: Im Regelfall müssen die Eltern/Sorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, um eigene Hilfen anzubieten oder Stellung zu nehmen. Ausnahme: Wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt würde (z. B. bei Verdacht auf Misshandlung durch die Eltern).

4. Kontaktaufnahme zum Jugendamt

Wenn eine Gefährdung festgestellt wird, muss das Jugendamt eingeschaltet werden.

• Mitteilung an das Jugendamt (ASD): Wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann (weil die Eltern nicht kooperieren, die Gefährdung zu schwerwiegend ist oder die Eltern selbst verdächtigt werden), ist das Jugendamt zu informieren.

• **Gemeinsame Fallberatung:** Das Jugendamt übernimmt die weitere **Gefährdungsprüfung** und entscheidet über notwendige Maßnahmen.

5. Nachsorge und Reflexion

Nach Abschluss des Falls sind weitere Schritte nötig.

- Folgen für alle Beteiligten: Sicherstellen, dass das betroffene Kind (und ggf. die Familie) weitergehende Hilfsangebote erhält (z. B. therapeutische Unterstützung).
- Rehabilitation (bei Falschbeschuldigung): Ein Schutzkonzept muss auch regeln, wie mit unbegründeten Verdachtsmomenten umzugehen ist, um die zu Unrecht beschuldigte Person zu schützen.
- Interne Auswertung/Überprüfung: Der Fall wird im Team reflektiert, um das Schutzkonzept zu verbessern und Abläufe für die Zukunft zu optimieren.

Handlungsleitfaden im Notfall → wird noch erstellt.